

Schwellenkorporation Signau

Entschädigungs-Verordnung

Gültig ab 01.01.2024

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Gestützt auf Anhang II zum Reglement der der Schwellenkorporation Signau, erlässt der Vorstand der Schwellenkorporation Signau folgende

Entschädigungs-Verordnung

Die Entschädigungs-Verordnung enthält die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte.

1. Angestellte und Funktionäre; Löhne

<u>Ziffer</u>	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
1.1	Präsident (gem. OgR, jährlich)	CHF 3'500.00
1.2.	Sekretär (gem. OgR)	CHF 38.00
1.3.	Schwellenmeister (gem. OgR)	CHF 38.00
1.3.1	Schwellenmeister Stv.(pro Stunde)	CHF 38.00
1.3.2	Hilfsarbeiten (pro Stunde) Hilfsarbeiten wie Bachreinigung, Mitthilfe beim Schwellen, etc.	CHF 25.00
1.3.3	Zivilschutzeinsatz / Sondereinsatz / Hilfsarbeiten Entschädigung der Maschinen nach	FAT / ART
1.4	Revisionsstelle (Leiter Revisor)	sep. Vertrag
1.4.1	Revision (Mithilfe) pro Halbtg	CHF 200.00

* Bei der Entschädigung der Angestellten der Schwellenkorporation Signau (Ziff 1.1. bis 1.3.2) handelt es sich um eine Lohnentschädigung. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche weitere Ansprüche (z.B. Wegentschädigungen, 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsansprüche, etc.) abgegolten. Die Schwellenkorporation Signau rechnet hierfür AHV, IV, EO, ALV sowie BU ab und stellt eine Lohnabrechnung sowie zu gegebener Zeit einen Lohnausweis zu. Bei Ziffer 1.4.1 handelt es sich um ein Sitzungsgeld.

2. Spesenvergütungen und Sitzungsgelder

<u>Ziffer</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung</u>
2.1	<u>Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Delegierte sowie Angestellte und beamtete Personen erhalten folgende Tag- und Sitzungsgelder: a) Halbtagesitzungen (mind. 3 Stunden) b) ¼ Tag (bis zu 3 Stunden) c) Abendsitzung d) Kurzsitzung (bis zu 1 Stunde)	Fr. 80.00 Fr. 60.00 Fr. 60.00 Fr. 30.00
	<u>Sitzungsgeldberechtigt sind</u> • Offizielle Sitzungen von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen usw. mit Protokoll • Offizielle Besprechungen oder Verhandlungen mit Drittpersonen • Teilnahme an Feiern, Anlässen und Veranstaltungen aller Art als Delegierter der Schwellenkorporation oder für das Halten von Ansprachen <u>Nicht Sitzungsgeldberechtigt sind</u> • Die freiwillige Teilnahme an Vereinsanlässen und Veranstaltungen • Ratsinterne Anlässe und Veranstaltungen • Normale Sitzungsvorbereitungen	
2.2	<u>Reisespesen</u> Bahn билет 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.	
2.3	<u>Verpflegungsspesen</u> Bei dienstlichen Verrichtungen, die eine auswärtige Verpflegung erfordern, werden die effektiven Kosten vergütet.	
2.4	<u>Auslagen</u> Porti, Telefonate, Kopien, etc.	effektiv
2.5	<u>Belege</u> Die Spesenauslagen (Billete, Tagungskosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind nach Möglichkeit mit entsprechender Quittung zu belegen.	

Die Entschädigungs-Verordnung wurde vom Vorstand der Schwellenkorporation Signau an seiner Sitzung vom 4. März 2024 beschlossen. Sie tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

SCHWELLENKORPORATION SIGNAU

Heinz Stettler
Präsident

Monika Tschanz
Sekretärin